

99001032134000, 99001032134000

Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121292488/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134000, 99001032134000
Leistungsbezeichnung I	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfallverbringung, Entsorgung, gelber Abfall, Abfalltransport, Müll, grüner Abfall, Mülltransport, Abfall, Grenzüberschreitend
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006R1013&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006R1013&from=DE
Teaser	Sie möchten als Unternehmen Abfälle über die staatlichen Grenzen hinweg transportieren? Dann gelten für Sie die Regelungen der der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen.
Volltext	<p>Alle Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die über Staatsgrenzen verbracht werden sollen, müssen grundsätzlich notifiziert werden und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Behörden im Versand- und Empfangsstaat</p> <p>Diese Zustimmung kann nachfolgend erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung ohne Auflagen, • Zustimmung mit Auflagen • Einwanderhebung. <p>Ausnahmeregelungen zur Notifizierungspflicht können Sie bei der zuständigen Stelle erfragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Die einzureichenden Informationen und Unterlagen sind im Anhang II der EU VO 1013/2006 aufgelistet.
Voraussetzungen	Die Zustimmung erfolgt, wenn die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, die eingereichten Unterlagen vollständig sind und keine Einwände

Modul	Sachverhalt
	erhoben werden.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Nach dem Erhalt aller notwendigen Unterlagen prüft die Versandortbehörde ob die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, übersendet die Unterlagen bei positiver Bewertung innerhalb von drei Werktagen an die Bestimmungsortbehörde sowie an alle betroffenen Transitlandbehörden und informiert den Notifizierenden darüber. Die Versandortbehörde kann allerdings die Weiterleitung der Unterlagen verweigern, wenn sie innerhalb der Frist von drei Werktagen Unterlagen nachfordert oder einen Einwand gegen die Notifizierung erhebt.</p> <p>Spätestens drei Werktage nach Erhalt der Unterlagen, auch derjenigen, die zuvor angefordert wurden, übermittelt die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine sogenannte Empfangsbestätigung. Selbst bei ordnungsgemäßer Ausführung der Notifizierung kann die Versandortbehörde weitere, für die Beurteilung zur Zustimmung notwendige Unterlagen nachfordern. Sie ist aber verpflichtet, die Notifizierung weiterzuleiten. In diesem Fall darf die Bestimmungsortbehörde erst dann eine Eingangsbestätigung versenden, wenn sie von der Versandortbehörde die Nachricht erhält, dass auch diese nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab. Dies erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung ohne Auflagen oder • Zustimmung mit Auflagen oder • Einwandserhebung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab.
weiterführende Informationen	https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p data-bbox="507 371 671 398">_1-2021.pdf</p> <p data-bbox="507 439 1264 544">"Verbringung" ist der Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 555 919 582">a) zwischen zwei Staaten oder <li data-bbox="507 593 1230 698">b) zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, oder <li data-bbox="507 710 1214 770">c) zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört, oder <li data-bbox="507 781 1158 808">d) zwischen einem Staat und der Antarktis oder <li data-bbox="507 819 1214 880">e) aus einem Staat durch eines der oben genannten Gebiete oder <li data-bbox="507 891 1158 996">f) innerhalb eines Staates durch eines der oben genannten Gebiete und der in demselben Staat beginnt und endet, oder <li data-bbox="507 1008 1257 1070">g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, in einen Staat.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1178 1264 1238">• Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung <li data-bbox="507 1249 1264 1361">• Alle Abfälle, die beseitigt oder anderweitig verwertet werden sollen und über Staatsgrenzen transportiert werden, müssen notifiziert werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung